



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2019

Freitag, 20. September 2019

Nr. 37

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Eiderkanal am 30.09.2019	S. 319
Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal am 01.10.2019	S. 321
Bekanntmachung über die Nutzungs- und Entgeltordnung der Sport- und Freizeitanlage der Gemeinde Schülldorf	S. 323
Bekanntmachung über die Satzung der Gemeinde Schülldorf für das Kinder- und Jugendforum Schülldorf	S. 329

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauserstattung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.



Amt Eiderkanal

- Der Amtsvorsteher –

B E K A N N T M A C H U N G

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Montag, 30. September 2019 um 19:00 Uhr

im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes, Schulstr. 36, 24783 Osterrönfeld,
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Eiderkanal ein.

T A G E S O R D N U N G:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 10 IV AO
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 25.06.2019
4. Mitteilungen des Amtsvorstehers
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung des Streetworkprojektes
7. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Eiderkanal, der amtsangehörigen Gemeinden und des Schulverbandes im Amt Eiderkanal
8. Beratung und Beschlussfassung über die Ersatzbeschaffung bzw. Neuanschaffung von Einbruchmeldeanlagen in beiden Amtsgebäuden
9. Bericht der Verwaltung
10. Mitteilungen und Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Voraussichtlich Nicht öffentlicher Teil

11. Personalangelegenheiten
12. Bericht der Verwaltung
13. Mitteilungen und Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Öffentlicher Teil

14. Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
15. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kläschen

Raimer Kläschen
(Der Amtsvorsteher)

Schulverband im Amt Eiderkanal

Schulverbandsversammlung
- Die Vorsitzende -

B E K A N N T M A C H U N G

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Dienstag, 1. Oktober 2019 um 19:00 Uhr

im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes, Kieler Str. 25, 24790 Schacht-Audorf, stattfindenden öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal ein.

T A G E S O R D N U N G:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 35 II GO SH i.V.m. § 5 GkZ
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 04.06.2019
4. Mitteilungen der Schulverbandsvorsteherin
5. Einwohnerfragestunde
6. Gremienbesetzungen gem. § 9 der Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal
 - 6.a. Wahl eines neuen Mitgliedes im Finanzausschuss
 - 6.b. Wahl eines neuen stellvertretenden Vorsitzenden im Finanzausschuss
 - 6.c. Wahl eines neuen Mitgliedes im Bauausschuss
 - 6.d. Wahl eines neuen stellvertretenden Mitgliedes im Rechnungsprüfungsausschuss
7. Bericht der Schulleitungen
8. Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zur Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Eiderkanal, der amtsangehörigen Gemeinden und des Schulverbandes im Amt Eiderkanal
9. Bericht der Schulverbandsvorsteherin zur Schülerbeförderung
10. Beratung und Beschlussfassung über die im Jahre 2020 durchzuführenden Bau- und Sanierungsmaßnahmen an beiden Schulstandorten
11. Sachstandsbericht zur Planung für den Ersatzneubau an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf

12. Bericht zum Stand des IMPULS-Förderantrages
13. Bericht der Amtsverwaltung
14. Mitteilungen und Anfragen der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

Voraussichtlich Nicht öffentlicher Teil

15. Bericht der Amtsverwaltung
16. Mitteilungen und Anfragen der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

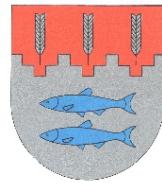
Öffentlicher Teil

17. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nielsen

Beate Nielsen
(Die Vorsitzende)



Nutzungs- und Entgeltordnung
der Sport- und Freizeitanlage der Gemeinde Schülldorf

I.
Allgemein gültige Regelungen

§ 1
Zweckbestimmung

- (1) Die Sport- und Freizeitanlage ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schülldorf und dient dem gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben in der Gemeinde.
- (2) Zu der Sport- und Freizeitanlage gehören:
 - Haus der Jugend,
 - Kinderspielplatz,
 - Mehrzweckplatz (Skatinganlage),
 - Sport- und Nebenplatz,
 - Waldlauf- u. Rodelbahn,
 - Zufahrt.
- (3) Soweit die Sport- und Freizeitanlage von der Gemeinde Schülldorf nicht für den Eigenbedarf benötigt wird, steht die Einrichtung grundsätzlich örtlichen Vereinen, Gruppen, Organisationen und Gemeindeeinwohnern zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung. Über Anträge auswärtiger Nutzer entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (4) Die Einrichtungen der Sport- und Freizeitanlage können für Veranstaltungen genutzt werden, die gemeinnützigen, kommunalen, gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Zwecken dienen, darunter zählen neben den traditionellen gemeindlichen Veranstaltungen wie z.B. Flohmarkt, Weihnachtsfeiern, Aktion sauberes Dorf, Kinderfeste auch Mischformen wie z.B.
 - Versammlungen und Veranstaltungen vom Kinder- und Jugendforum Schülldorf,
 - Baby- und Kinderbörse Schülldorf,
 - Yoga,
 - Tanz- und Freizeitkurse.
- (5) Veranstaltungen familiären Charakters sowie rein gewerblichen Zwecken dienende Veranstaltungen sind in den Räumen des Hauses der Jugend ausgeschlossen. In Zweifelsfällen entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.
- (6) Eine Nutzung, in der militärisches, nationalsozialistisches, extremistisches oder rassistisches Gedankengut verbreitet wird, ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 2 Antragstellung

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten des Hauses der Jugend bzw. der Einrichtungen der Sport- und Freizeitanlage ist spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich beim Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osteröpfeld, oder der Gemeinde zu beantragen. Regelmäßig wiederkehrende Termine brauchen nur einmalig für den Zeitraum eines Jahres angemeldet zu werden.
- (2) Die Einrichtungen werden nach der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen überlassen.
- (3) Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (5) Mit jeglicher Nutzung der Anlage sowie bei erteilter Nutzungserlaubnis erkennt der Nutzer die Nutzungsordnung an. Die Erlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßem Ablauf entzogen werden.
- (6) Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus unvorhersehbaren wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung eines anderen Platzes besteht nicht.

§ 3 Pflichten der Nutzer und Veranstalter

- (1) Bei Nutzung der Anlage durch Gruppen oder Einzelpersonen gilt die Einhaltung der Nutzungsordnung für jeden Einzelnen.
- (2) Einem Verein / einer angemeldeten Gruppe obliegt als Nutzer die Verantwortung für den Teil der überlassenen Anlage. Der Verein / die angemeldete Gruppe hat der Gemeinde mit der Anmeldung einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen. Diese Person hat für Ordnung und Sauberkeit auf der Anlage sowie die Einhaltung dieser Nutzungsordnung während und im Anschluss an die Nutzung zu sorgen.
- (3) Kraftfahrzeuge jeglicher Art dürfen nur auf dem asphaltierten Parkplatz abgestellt werden.
- (4) Die Ausfahrt der Feuerwehr ist frei zu halten.
- (5) Das Mitbringen von Tieren auf der gesamten Anlage ist nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen werden schriftlich von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister erteilt.
- (6) Das Rauchen ist im „Haus der Jugend“ verboten. Im Hinblick auf das Jugendschutzgesetz besteht für Minderjährige absolutes Alkoholverbot.
- (7) Alle Benutzer und Besucher haben sich so zu verhalten, dass kein Dritter gefährdet, geschädigt oder behindert wird.

- (8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.
- (9) Veranstaltungen im „Haus der Jugend“ sollten grundsätzlich um 24:00 Uhr beendet sein. Hinsichtlich der Nutzung des Sportplatzes ist § 6 Abs. 8 dieser Nutzungsordnung zu beachten.
- (10) Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen ist der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß zu beschränken und die Ventile in den Duschen sind nach Gebrauch zuzudrehen.

§ 4 Platzwart, Hausrecht, Zuwiderhandlungen

- (1) Das Hausrecht wird vom Platzwart und/oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ausgeübt.
- (2) Nutzer, Veranstalter oder Besucher der Anlage, die dieser Nutzungsordnung zu widerhandeln oder die Ordnung stören, können von der Gemeinde oder deren Beauftragten zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

§ 5 Haftung, Fundsachen

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte oder abgestellte Sachen. Das Betreten der gesamten Anlage geschieht auf eigene Gefahr, Eltern haften für ihre Kinder.
- (2) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und sauber zu hinterlassen. Entstandene Schäden sind der Gemeinde oder dem Platzwart unverzüglich zu melden. Bei Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.
- (3) Fundsachen können beim Platzwart abgegeben bzw. abgeholt werden.

II. Besondere Vorschriften für den Sportplatz

§ 6

- (1) Die Sport- und Spielanlage ist öffentlich zugänglich. Der ständige Zugang verlangt von den Bürgern und Nutzern ein verantwortungsbewusstes Verhalten.
- (2) Trainer bzw. Betreuer haben die Anlage als letzte Person ihrer Gruppe zu verlassen, nachdem sie kontrolliert haben, dass kein Müll herumliegt, das Licht ausgeschaltet ist und die Wasserhähne in den Duschen alle zugeschraubt sind und ausgefegt wurde.
- (3) Die beweglichen Tore dürfen nicht vor den fest eingebauten Toren stehen. Sie dürfen nur vom Platzwart oder von bevollmächtigten und eingewiesenen Perso-

nen versetzt werden und sind mit den entsprechenden Vorrichtungen am Boden zu sichern.

- (4) Die beweglichen Tore müssen in Längsrichtung zum Platz stehen. Das Hängen an die Netze und an die Tore ist strikt untersagt.
- (5) Der Platzwart ist berechtigt, die Tornetze zu entfernen oder die Tore aus dem Spielbetrieb zu ziehen.
- (6) Der Platzwart ist berechtigt, aus Witterungsgründen jeglichen Spielbetrieb zu untersagen, da der Erhalt der Rasenfläche Priorität besitzt.
- (7) Die Platzeinteilung wird vom Platzwart durchgeführt. Er sorgt, insbesondere durch Umstellen der Tore, dafür, dass der Platz gleichmäßig bespielt wird.
- (8) **An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gilt in der Zeit von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr eine Mittagsruhe.** Stets, d.h. an allen Tagen, ist eine **Nachtruhe von 21.30 Uhr bis 06.00 Uhr** einzuhalten. In dieser Zeit ist jegliche Spiel- und Sportplatznutzung untersagt. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister im Einzelfall.

III. Entgeltordnung für Veranstaltungen auf den Sportanlagen der Gemeinde Schülldorf

§ 7 Geltungsbereich

- (1) Die Benutzung der nachfolgend aufgeführten Sportanlagen ist nach Maßgabe dieser Entgeltordnung entgeltpflichtig:
 - Sport-, und Fußballplatz,
 - Nebenplatz,
 - Nebenanlagen (Zufahrt, Waldlauf- und Rodelbahn),
 - Haus der Jugend (Dusch- und Sanitäranlagen).
- (2) Für den nicht in Vereinen betriebenen Kinder- und Jugendsport (bis 18 Jahre) wie z.B. von Schulen, Kindergärten sowie anerkannten Ersatzschulen wird kein Entgelt erhoben.

§ 8 Entgelthöhe

- (1) Das Nutzungsentgelt beträgt 8,00 Euro je angefangene Nutzungsstunde (= 60 Minuten). Die Nutzungszeit wird im Übergabeprotokoll festgehalten. Für von der Gemeinde initiierten Veranstaltungen wird kein Entgelt erhoben.
- (2) Für die Nutzung der Sanitäranlagen und Duschen im Haus der Jugend ist ein Entgelt in Höhe von 9,95 Euro pro m³ verbrauchten Wassers zu zahlen.
- (3) Für die Nutzung des Stromanschlusses sind 0,40 Euro pro kWh zu zahlen.

- (4) Für die Endreinigung der Sanitäranlagen und Duschen im Haus der Jugend ist ein Betrag in Höhe von 20,00 Euro zu zahlen.
- (5) Zusätzlich ist vom Nutzer bei Einzelveranstaltungen vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung eine Kaution in Höhe von 200,00 Euro über das Amt an die Gemeinde zu überweisen. Die Entgelte nach Abs. 1 bis 4 sind innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Abrechnung über das Amt an die Gemeinde zu überweisen. Die Kaution wird nach der Veranstaltung, sofern keine Beanstandungen vorliegen und die Entgelte nach § 8 Abs. 1 bis 4 gezahlt wurden, zurücküberwiesen.
- (6) Für Veranstaltungen auf den Sportanlagen der Gemeinde Schülldorf, die gewerblichen Zwecken dienen, wird ein Entgelt aufgrund einer besonderen vertraglichen Vereinbarung erhoben.
- (7) Vereine, Verbände und Vereinigungen, die gemeinnützigen Zweck dienen und die im Sport- bzw. Kulturbereich bzw. im Jugend-, Kinder- bzw. Sozialbereich wirken, erhalten auf schriftlichen Antrag hin eine Gebührenbefreiung.
- (8) Vereine, Verbände und Vereinigungen, mit denen eine vertragliche Bindung besteht, erhalten Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung, soweit dies dort vertraglich geregelt ist.
- (9) Vereine, Verbände und Vereinigungen, deren Wirken im überwiegend öffentlichen Interesse liegt, erhalten auf schriftlichen Antrag hin eine Gebührenbefreiung.
- (10) Eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung für die Nebenkosten nach § 8 Abs. 2 und Abs. 4 wird nicht gewährt.

§ 9 Entgeltpflicht

Entgeltpflichtig ist, wer aufgrund eines Antrags die Berechtigung zur Nutzung erhalten hat oder erhält. Wird eine Leistung für einen Verein beantragt, so schuldet dieser das Entgelt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung der Sport- und Freizeitanlage der Gemeinde Schülldorf vom 27.04.2015 außer Kraft.

Schülldorf, den 16.09.2019

gez. Tomkowiak

(Siegfried Tomkowiak)
Bürgermeister

Hinweis: Das Formular „Antrag auf Nutzung der Sport- und Freizeitanlage bzw. der Räume des Hauses der Jugend der Gemeinde Schülldorf“ ist im Internet unter www.amt-eiderkanal.de eingestellt.

Satzung der Gemeinde Schülldorf für das Kinder- und Jugendforum Schülldorf

Aufgrund der §§ 4 und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 57) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16. September 2019 folgende Satzung der Gemeinde Schülldorf für das Kinder- und Jugendforum Schülldorf erlassen:

Präambel

Das Kinder- und Jugendforum Schülldorf ist eine Interessenvertretung, in der die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Schülldorf die Möglichkeit erhalten, auf kommunaler Ebene an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, um kinder- und jugendspezifische Projekte anzuregen. Durch das Kinder- und Jugendforum erfolgt insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorhaben der Gemeinde gemäß § 47f. GO.

§ 1 Bildung des „Kinder- und Jugendforum Schülldorf“

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen wird in der Gemeinde Schülldorf das „Kinder- und Jugendforum Schülldorf“ gebildet. Das Kinder- und Jugendforum nimmt eine beratende Funktion gegenüber gemeindlichen Gremien ein, ist aber kein Organ der Gemeinde Schülldorf. Das Kinder- und Jugendforum ist parteipolitisch und konfessionell neutral und ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Sitzungen/Treffen sowie daraus resultierende Veranstaltungen des Kinder- und Jugendforums sind gemeindliche Veranstaltungen.
- (3) Das Kinder- und Jugendforum Schülldorf kann bei gemeindlichen Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, mitwirken.

§ 2 Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendforums

- (1) Das Kinder- und Jugendforum ist Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche mit erstem Wohnsitz in der Gemeinde Schülldorf und soll Ideen und Anregungen aufnehmen, sowie deren Interessen vertreten.
- (2) Das Forum sieht seine primäre Aufgabe darin, Projekte der Kinder und Jugendlichen aufzunehmen und umzusetzen.
- (3) Das Kinder- und Jugendforum setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Gemeinde Schülldorf berücksichtigt werden. Es kann hierzu den gemeindlichen Ausschüssen Empfehlungen aussprechen.
- (4) Das Kinder- und Jugendforum soll über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde betreffen, informiert werden.

- (5) Das Kinder- und Jugendforum kann durch Beschlussfassung Stellung zu den Vorhaben und Planungen der gemeindlichen Gremien nehmen. Es kann in seiner Stellungnahme Änderungsvorschläge machen.
Die Stellungnahme des Kinder- und Jugendforums ist gleichzeitig die Beteiligung nach § 47f. GO, ersetzt aber nicht ggf. weitere sinnvolle Beteiligungsformate.
- (6) Das Kinder- und Jugendforum kann Eingaben in mündlicher und schriftlicher Form an die gemeindlichen Gremien machen.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Im Kinder- und Jugendforum können alle Kinder und Jugendlichen mit erstem Wohnsitz in der Gemeinde Schülldorf mitarbeiten.
- (2) Das Kinder- und Jugendforum wird durch ein Team von Erwachsenen begleitet, die unterstützende und begleitende Funktionen wahrnehmen.

§ 4 Anbindung an die Gemeinde Schülldorf

Die oder der Vorsitzende des Kultur-, Sport- und Umweltausschusses der Gemeinde Schülldorf, im Vertretungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, ist direkte/r Ansprechpartner/in für das Kinder- und Jugendforum.

§ 5 Sitzungen

Die Sitzungen/Treffen des Kinder- und Jugendforums sind öffentlich.

§ 6 Kinder- und Jugendversammlung

Mindestens einmal im Kalenderjahr soll eine Versammlung für alle Altersgruppen des Kinder- und Jugendforums einberufen werden.
Auf dieser Versammlung wird über die Projekte in allen Altersgruppen berichtet.

§ 7 Finanzbedarf

- (1) Dem Kinder- und Jugendforum werden für die Durchführung seiner Aufgaben und Projekte Mittel im Rahmen des Haushalts der Gemeinde Schülldorf zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Verwendung der Gelder wird jährlich nachgewiesen.

- (3) Mit diesen Mitteln finanziert das Kinder- und Jugendforum seine laufenden Ausgaben. Darüber hinaus erforderliche Geldmittel können im Einzelfall bei der Gemeinde Schülldorf beantragt werden.

§ 8 Versicherungsschutz

Die Haftung für Drittschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schülldorf, den 16.09.2019

gez. Tomkowiak

(Siegfried Tomkowiak)
Bürgermeister